



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Kümmellstr. 5-7, D - 20243 Hamburg

Herrn
Achim Uhl
Sentastraße 49

22083 Hamburg

Verbraucherschutzamt
Wirtschafts- und Ordnungsabteilung
Gewerbeerlaubnisse

Kümmellstraße 7
D - 20243 Hamburg
Telefon 040 - 42804 - 2598 Zentrale - 0
Telefax 040 - 42804 - 2935

Az.: N/VS 1123-73.10-2

geb. am/ in: 10.01.1967/ Heidelberg

Hamburg, 03.03.2005

Gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a und 1 b der Gewerbeordnung in der jetzt geltenden Fassung wird Ihnen die

Erlaubnis

zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Vermittlung des Abschlusses von Verträgen oder Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:

Grundstücke

grundstücksgleiche Rechte

gewerbliche Räume

Wohnräume

Darlehen

den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft, ausländischen Investmentanteilen (unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr.8KWG), sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger/innen verwaltet werden, öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft.

Hinweise:

Der Beginn des Gewerbebetriebes ist nach § 14 der Gewerbeordnung bei der für den Betrieb zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieses gilt auch für eine eventuelle Zweigniederlassung.

Die für dieses Gewerbe geltenden Rechtsvorschriften sind einzuhalten.

Auf die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)) in der gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

Nach § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus dieser Verordnung für sie ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde den Prüfbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens zu dem bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

Diese Prüfungsberichte bzw. entsprechende Erklärungen sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, und zwar auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Bezirksamtes zuständig sind, das diese Erlaubnis erteilt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle einlegen.

Gebühr:

665,00 € nach Nummer 1.2.8.1 der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung.

Binder

